

Anlage zu Nummer IVA der Gemeinsamen Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung des „Programms zur qualifizierten Ausbildung im Verbundsystem“ (PAV) im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2014 - 2020

Maßnahmen nach Nummer 11.1.2 Buchstabe c) „Servicestellen Verbundausbildung“

Anforderungen an einzureichende Konzepte, Bewertungskriterien und Gewichtung bei der fachlichen Bewertung

Zur Antragstellung ist ein aussagefähiges Konzept einzureichen, das Angaben zur Zielsetzung, zu zentralen Arbeitsschritten und zur zeitlichen Dimension (Arbeits- und Zeitplan) enthalten muss. Es ist darzustellen, wie der Zweck erfüllt werden soll. Die geplanten Aktivitäten müssen inhaltlich geeignet sein, vom zeitlichen Umfang angemessen und (potenzielle) Ausbildungsbetriebe erreichen, Das Konzept soll 15 Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten und ist unter Verwendung folgender Gliederung einzureichen:

- 1) Zielsetzung und Branchenbezug der Servicestelle Verbundausbildung
- 2) Projektumsetzung/ Vorgehensweise zur
 - 2.1 Verbesserung der Inanspruchnahme von Verbundausbildung
 - 2.2 Veranschaulichung von Ausbildungsplatzangeboten hinsichtlich enthaltener Verbundleistungen, guter Ausbildungspraxis und betrieblichen Unterstützungsleistungen für Jugendliche
 - 2.3 Darstellung branchenbezogener Beschäftigungsperspektiven und Karrieremöglichkeiten für unversorgte Jugendliche
 - 2.4 Stärkung der Ausbildungskompetenzen von Betrieben zur Erschließung benachteiligter Jugendlicher für die Ausbildung
 - 2.5 Initiierung von Partnerschaften zwischen Ausbildungsbetrieben zur Stärkung der Einmündungs- und Erfolgchancen von Jugendlichen
- 3) Verankerung der Querschnittsthemen Gleichstellung von Männern und Frauen, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, nachhaltige Entwicklung
- 4) Arbeits- und Zeitplan
- 5) Finanzplan und Wirtschaftlichkeit
- 6) Qualitätssicherung und Projektcontrolling

Anlage zur Richtlinie

Die Gliederungspunkte dienen als Grundlage für die Bewertung der Förderwürdigkeit (prozentuale Gewichtung in Klammern).

Nummer - Kriterium	Maximal zu vergebende Punkte	Gewichtung in Prozent	Maximale Punktzahl nach Gewichtung
1 Zielsetzung und Branchenbezug der Servicestelle Verbundausbildung	30	10	3
2.1 Verbesserung der Inanspruchnahme von Verbundausbildung	30	10	3
2.2 Veranschaulichung von Ausbildungsplatzangeboten	30	15	4,5
2.3 Darstellung branchenbezogener Beschäftigungsperspektiver	30	5	1,5
2.4 Stärkung der Ausbildungskompetenzen	30	15	4,5
2.5 Initiierung von Partnerschaften	30	15	4,5
3 Verankerung der Querschnittsthemen	30	5	1,5
4 Arbeits- und Zeitplan	30	1	3
5 Finanzplan und Wirtschaftlichkeit	30	10	3
6 Qualitätssicherung und Projektcontrolling	30	5	1,5
Summe		100	30

Anlage zur Richtlinie

Die fachliche Bewertung erfolgt entlang der Gliederung des Konzepts. Die Kriterien 1 bis 6 werden einzeln bewertet. Es sind maximal 30 Punkte je Kriterium zu vergeben, die wie folgt klassifiziert werden:

Sehr gut..... (30 - 25 Punkte)

Gut..... (24 - 20 Punkte)

Befriedigend..... (19 - 15 Punkte)

Ausreichend..... (14 - 10 Punkte)

Mangelhaft..... (9 - 5 Punkte)

Ungenügend..... (unter 5 Punkte)

Die Kriterien gehen entsprechend der ihnen zugemessenen Relevanz mit unterschiedlichem Gewicht in die Gesamtbewertung ein. Dazu werden die für ein Konzept vergebenen Punkte je Kriterium mit dem jeweiligen, in Prozent ausgedrückten, Gewicht multipliziert. Ein Konzept kann so mit maximal 30 Punkten bewertet werden.

Für eine Förderung kommen nur Konzepte in Betracht, die nach der Gewichtung mindestens 18 Punkte (60 Prozent der möglichen Punkte) erreichen und bei denen die Kriterien 2.1 bis 2.5 mindestens mit „befriedigend“ (mindestens 15 bis 19 Punkte) bewertet wurde.

Maßnahmen nach Nummer 11.4 „Gutes Lernen im Betrieb“

Zur Antragstellung ist ein aussagefähiges Konzept einzureichen, das Angaben zur Zielsetzung, zu zentralen Arbeitsschritten und zur zeitlichen Dimension (Arbeits- und Zeitplan) enthalten muss. Es ist darzustellen, wie der Zweck erfüllt werden soll. Das Konzept soll 15 Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten und ist unter Verwendung folgender Gliederung einzureichen:

- 1) Konzeption des Projektes zur Verbesserung der Lernbedingungen im Ausbildungsbetrieb entsprechend der Zielsetzung der Richtlinie
- 2) Konzeption der Workshops für das betriebliche Ausbildungspersonal
- 3) Konzeption der Workshops für Auszubildende
- 4) Regionale Umsetzung der Workshops hinsichtlich Räumlichkeiten und Erreichbarkeit
- 5) Verankerung der Querschnittsthemen Gleichstellung von Männern und Frauen, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, nachhaltige Entwicklung
- 6) Arbeits- und Zeitplan
- 7) Finanzplan
- 8) Projektcontrolling

Anlage zur Richtlinie

Nummer - Kriterium	Maximal zu vergebende Punkte	Gewichtung in Prozent	Maximale Punktzahl nach Gewichtung
1 Konzeption des Projektes	30	30	9,0
2 Konzeption der Workshops für das betriebliche Ausbildungspersonal	30	20	6,0
3 Konzeption der Workshops für Auszubildende	30	20	6,0
4 Regionale Umsetzung der Workshops	30	10	3,0
5 Verankerung der Querschnittsthemen	30	5	1,5
6 Arbeits- und Zeitplan	30	5	1,5
7 Finanzplan und Wirtschaftlichkeit	30	5	1,5
8 Qualitätssicherung/ Projektcontrolling	30	5	1,5
Summe		100	30,0

Die fachliche Bewertung erfolgt entlang der Gliederung des Konzepts. Die Kriterien 1 bis 8 werden einzeln bewertet. Es sind maximal 30 Punkte je Kriterium zu vergeben, die wie folgt klassifiziert werden:

Sehr gut..... (30 - 25 Punkte)

Gut..... (24 - 20 Punkte)

Befriedigend..... (19 - 15 Punkte)

Ausreichend..... (14 - 10 Punkte)

Mangelhaft..... (9 - 5 Punkte)

Anlage zur Richtlinie

Ungenügend..... (unter 5 Punkte)

Die Kriterien gehen entsprechend der ihnen zugemessenen Relevanz mit unterschiedlichem Gewicht in die Gesamtbewertung ein, Dazu werden die für ein Konzept vergebenen Punkte je Kriterium mit dem jeweiligen, in Prozent ausgedrückten, Gewicht multipliziert. Ein Konzept kann so mit maximal 30 Punkten bewertet werden.

Für eine Förderung kommen nur Konzepte in Betracht, die nach der Gewichtung mindestens 18 Punkte (60 Prozent der möglichen Punkte) erreichen und bei denen die Kriterien 2 bis 3 mindestens mit „befriedigend“ (mindestens 15 bis 19 Punkte) bewertet wurde.